

Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen in den Bologna-konformen Studiengängen

- Das Auslandsfenster sollte im 5. Semester bzw. 3. Jahr des Bachelor-Studiengangs bzw. im 3. Semester bzw. 2. Jahr des Masterstudiengangs eingebaut werden.
- Um die Anerkennung zu erleichtern, sollte in den Studiengang ein „Freies Modul“ im Umfang von 30 Kreditpunkten eingebaut werden. Inhaltlich sollten die Bestandteile dieses Moduls möglichst flexibel wählbar sein und sich komplementär zu den Inhalten des Studiengangs an der Heimathochschule verhalten.
- Die Komponenten dieses Freien Moduls müssen innerhalb eines Semesters absolviert werden können (es darf also nicht über mehrere Semester verteilt sein), so dass es auch während des Semesters im Ausland absolviert werden kann. Es kann zu einer Spezialisierung genutzt werden oder auch zur thematischen Vorbereitung der Bachelor- oder Master-Arbeit, die in der Regel im letzten Semester geschrieben wird.
- Im 5. Semester des Bachelor bzw. 3. Semester des Master sollen keine Pflichtmodule des Studiengangs bzw. keine semesterübergreifenden Module unter Einbeziehung dieses Semesters (das für die Auslandsphase vorgesehen ist) angesiedelt sein.
- Die Semester-Randzeiten sollten frei von Verpflichtungen (Prüfungen, Praktika etc.) gehalten sein, damit versetzte Semesterzeiten nicht zu Problemen führen: für das WS (=5. Semester) muss der Zeitraum von Mitte August bis Ende März freigehalten werden.
- Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen sollten möglichst flexibel gehandhabt werden, so dass in dem der Auslandsphase vorausgehenden Semester nicht bestandene oder nicht abgelegte Prüfungen nach Abschluss der Auslandsphase wiederholt werden können.

I/4 M. Sedlmeier
12.11.2008